



Gesund und daheim bleiben, ja bitte!

Aber während wir uns an diesen Aufruf der Bundesregierung halten, was passiert mit unserer Wirtschaft?

Es gibt rund um das wirtschaftliche Leben und Überleben einiger Unternehmen Betroffenheit:

- *Einige Branchen (z.B. Textil-, Kfz-Handel, Frisöre, Kaffeehäuser, Hotels etc.) mussten schließen, haben große Sorgen, weil kreditfinanzierte Investitionen und laufende*
- *Ausgaben nicht bezahlt werden können einige Branchen, vor allem jene, die die Grund- und Gesundheitsversorgung aufrecht erhalten (müssen), sind überlastet, haben aber wirtschaftlich einen Zuwachs, über den sie sich im Moment noch nicht freuen können*
- *Mitarbeiter haben entweder viel Zeit, weil Kurzarbeit oder Kündigung durch den Arbeitgeber die einzige Lösung ist*
- *oder sind für uns im Dauereinsatz...*

Aber es gibt auch Entwicklungen die Mut machen:

Soweit es in den jeweiligen Unternehmen möglich ist, sehe ich, wie alternative Geschäftsideen zu wachsen beginnen und das ist erfreulich:

- *die Kulturbranche (wie Kabarett oder Filmevents) sucht Kooperationspartner (wie z.B. den ORF) und dreht den Spieß um – die Unterhaltung kommt zu uns ins Wohnzimmer. Das gute ist daran, die Arbeit geht dann in den Kulturbetrieben weiter, nur anders*
- *Unternehmen, die produzieren können, satteln um – sie produzieren Masken, Bänder für Masken, Spuckschutzwände u.a.– damit Österreich gut gerüstet ist*
- *Gemüsebauern, Restaurants und Heurige stellen auf Zulieferservice um Dienstleister, wie Psychotherapeuten oder so wie wir, halten Ihre „persönlichen Besprechungen“ mittels Video-Call ab – es funktioniert gut*
- *Webshops werden aufgesetzt und online gestellt...*

Das sind nur ein paar Beispiele. Vielleicht fällt Ihnen auch etwas ein, was Sie umsetzen können...

Vielleicht können Sie die Zeit nutzen und sich für die Zeit danach gut vorbereiten.

Für die harte Zeit dazwischen – bevor wir wieder „raus“ und wirtschaften dürfen, ein Überblick über **die aktuell (27.3.) bekannten Überstützungsmaßnahmen:**

Stundungen und Herabsetzung fälliger Abgaben

Beim Finanzamt

- Beantragen Sie die Herabsetzung Ihrer Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer-vorauszahlung, wenn Sie wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffen sind und begründen Sie Ihren Antrag mit z.B. Umsatzrückgängen aufgrund von Covid-19.
- Die fälligen Abgaben (Lohnabgaben, Ust etc.) müssen gemeldet werden, aber eine Stundung (bzw Ratenzahlung) kann via FinanzOnline unter der Funktion „Zahlungserleichterung“ beantragt werden. Diese kann seitens des Finanzamtes bis längstens 30.9.2020 gewährt werden (nach dzt Stand).
- Begründen Sie das Zahlungserleichterungsansuchen mit wirtschaftlichen Einbußen im Zusammenhang mit der Coronakrise (z.B. Umsatzrückgang aufgrund angeordneter Betriebsschließung etc.)
- Umsatzsteuervoranmeldungen sind dennoch fristgerecht einzureichen.
- Guthaben auf dem Abgabekonto werden automatisch gegengerechnet, sodass insoweit keine Stundung möglich ist.
- Die Anträge auf Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) sind für jeden Fälligkeitstermin gesondert einzubringen und können daher nicht „pauschal“ auch bereits für zukünftige Zahllasten beantragt werden.
- Kommunalsteuern: Auch auf Gemeindeebene gibt es Erleichterungen, die idR relativ formlos via E-Mail an die zuständige Kommune beantragt werden können.

Bei der österreichischen Gesundheitskasse

- Für Betriebe, die von der „Schließungsverordnung“ oder einem Betretungsverbot nach dem Epidemiegesetz betroffen sind, erfolgt eine automatische Stundung der Beiträge.
- Sonstige Betriebe mit coronabedingten Liquiditätsproblemen können bei der ÖGK formlos um Stundung ansuchen. Die coronabedingten Probleme dabei anführen.
- Für die Dauer der Stundung fallen keine Verzugszinsen an.

Kurzarbeit für Mitarbeiter?

Der Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe kann rasch und rückwirkend ab 1.3.2020 gestellt werden.

1. Schritt

Information einholen bei AMS oder WKO.

2. Schritt

Dienstgeber vereinbaren Kurzarbeit mit Belegschaft auf betrieblicher Ebene. Gespräche mit Betriebsrat, wenn vorhanden.

3. Schritt

Folgende Dokumente ausfüllen bzw. Vereinbarungen abschließen:

- Betriebs- zw. Einzelvereinbarung (in Betrieben ohne Betriebsrat) abschließen
- Die Mustervereinbarungen und eine ausführliche Handlungsanleitung zum Ausfüllen finden Sie auf unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#wien>.
 - ➔ *kurze (!) Begründung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Verweis auf Corona und Folgemaßnahmen)*
 - ➔ *Details siehe unter <https://www.wko.at/service/handlungsanleitung-corona-sozialpartnervereinbarung.pdf>*
 - ➔ *AMS-Antragsformular (Corona) über www.ams.at
Der Arbeitgeber füllt den Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe aus*

4. Schritt

Grundsätzlich ist der „Antrag auf AMS-Kurzarbeitsbeihilfe“ und die „Kurzarbeits-Sozialpartner-Vereinbarung“ immer gemeinsam über das AMS-Kurzarbeitsantragsportal beim AMS einzureichen unter: ams.BUNDESLAND@ams.at (zB.: ams.wien@ams.at)

Dazu braucht es

- Die kurze (!) Begründung über die wirtschaftlichen Schwierigkeit (Covid 19)
- Das AMS-Antragsformular (Corona)
- Sozialpartner-Vereinbarung

5. Schritt

Das AMS leitet die Sozialpartnervereinbarung an den ÖGB zur Freigabe weiter!
Kein weiterer Handlungsbedarf für den Dienstgeber!

FQA zur Kurzarbeit

- **Müssen Alturlaube bzw bestehende ZA-Guthaben abgebaut werden?**

Der Arbeitgeber muss ein „ernstliches Bemühen“ zeigen, dass die betreffenden Beschäftigten vor und während der Kurzarbeit Alturlaube und Zeitguthaben konsumieren. Der Urlaubs- bzw Zeitguthabensverbrauch kann jedoch vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden. Daher ist diesbezüglich ein ernsthaftes Bemühen, jedoch kein bestimmter Erfolg nachzuweisen. Gelingt keine Einigung über den Abbau von Alturlauben bzw Zeitguthaben, schadet dies dem Arbeitgeber nicht.

Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über drei Monate hinaus hat sich der Arbeitgeber neuerlich zu bemühen, dass die Beschäftigten weitere drei Urlaubswochen des laufenden Urlaubsjahres konsumieren.

- **Wieviel Geld erhält der Arbeitnehmer während der Kurzarbeit?**

Es wurden folgende Nettoentgeltgarantien beschlossen:

- Arbeitnehmer mit Bruttoentgelten unter 1.700 Euro erhalten vom Arbeitgeber ein Entgelt von 90 % des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts;
- bei Bruttoentgelten zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro sind es 85 %;
- bei Bruttoentgelten über 2.685 Euro sind es 80 %;
- für Lehrlinge sind es 100 %.

Die Kosten für die Ausfallstunden trägt das AMS (jedoch nur bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage).

- **Dürfen während der Kurzarbeitsphase Kündigungen ausgesprochen werden?**

Während der Kurzarbeit und allenfalls auch während eines darüberhinausgehenden zusätzlich vereinbarten Zeitraumes (mindestens jedoch einen Monat) dürfen Kündigungen grundsätzlich NICHT ausgesprochen werden. Die Behaltspflicht nach der Kurzarbeit bezieht sich aber nur auf jene Beschäftigte, die von Kurzarbeit betroffen waren. Von der Erfüllung der Voraussetzung der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes kann das AMS absehen, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes unmöglich erscheinen lassen. Eine natürliche Fluktuation ist unschädlich.

- **Wie ist die Arbeitszeit während der Kurzarbeit geregelt?**

Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich mindestens 10 % betragen. Sie kann jedoch temporär auf bis zu Null vermindert werden.

Beispiel (bei Kurzarbeitsdauer von sechs Wochen): es können zB fünf Wochen mit 0 % Arbeitsleistung und eine Woche mit 60 % Auslastung beschlossen werden.

Überstunden während der Kurzarbeit sind möglich. Die Normalarbeitszeit kann während der Kurzarbeit - im Einvernehmen mit dem Betriebsrat bzw in Betrieben ohne Betriebsrat im direkten Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer - auch verändert werden. Betriebe ohne Betriebsrat müssen jedoch die Sozialpartner spätestens fünf Arbeitstage im Voraus darüber informieren.

Vereinbaren Sie den Widerruf von Überstundenpauschalen!

Die im Kurzarbeitsbegehren angegebene Anzahl von Arbeitsausfallstunden kann im Zuge der Durchführung der Kurzarbeit auch unterschritten werden. Im Falle einer Überschreitung gebührt hingegen keine höhere Beihilfe, sofern nicht ein Kurzarbeitsbegehren auf Änderung einer laufenden Kurzarbeitsbeihilfe eingebracht und genehmigt wird.

- **Kurzarbeitsrechner – so lässt es sich besser planen**

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#wien>

Direktkredite

Den Unternehmen soll weiters auch mit Direktkrediten geholfen werden. Details hierzu befinden sich ebenfalls noch in Ausarbeitung.

- Exportunternehmen können einen Kreditrahmen in Höhe von 10 Prozent (Großunternehmen) bzw. 15 Prozent (Klein- und Mittelunternehmen) ihres Exportumsatzes bei der OeKB beantragen. Absolute Obergrenze für den Einzelkredit: € 60 Mio. pro Firmengruppe, keine Untergrenze.
- Nicht relevant ist, ob das jeweilige Unternehmen bisher schon Kunde bei der OeKB ist und ob ein etwaiger bestehender Kreditrahmen bereits ausgeschöpft ist.
- Insgesamt umfasst der ab sofort zur Verfügung stehende Kreditrahmen zwei Milliarden Euro.
- Die Finanzierungen sind vorerst auf zwei Jahre befristet mit der Möglichkeit, diese danach zu verlängern.
- Voraussetzung (unter anderem): Nachweis einer bestehenden Exporttätigkeit und dass das Unternehmen bis zum Start der COVID-19-Auswirkungen in Österreich wirtschaftlich gesund war.
- Der Bund ist bereit, Haftungen für 50 bis 70 Prozent dieser Kredite zu übernehmen.
- Antrag über die Hausbank.

Tagesaktuelle Informationen, weitere Voraussetzungen, Details und notwendige Unterlagen für die Beantragung finden Sie auf der Website der Österreichischen Kontrollbank <https://www.oekb.at/export-services/sonder-krr-covid-hilfe.html>.

Geförderte Kredite

Wenn es um geförderte Kredite und Haftungsübernahmen geht, siehe z.B:

- WKBG
<https://www.wkbg.at/> bzw. https://www.wkbg.at/wp-content/uploads/2020/03/WKBG_Konditionen_queltig-ab-16032020.pdf<https://www.aws.at/>
- AWS
<https://www.aws.at/aws-ueberbrueckungsgarantien/?ref=topnews>
- Tourismusbank
<https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>

Soforthilfe aus Härtefallfonds

Am Freitag wurde die Richtlinie für den Härtefallfonds unter <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.htm> veröffentlicht und Anträge sind nun möglich.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Härtefall-Fonds bringt einen Zuschuss, der auch später nicht zurückgezahlt werden muss und besteht aus zwei Phasen:

Phase 1 – Soforthilfe (Antragstellung seit 27.3. möglich)

- Bei einem Nettoeinkommen zwischen 5.527,92 Euro p.a. und 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 500 Euro
- Bei einem Nettoeinkommen ab 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 1.000 Euro
- Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.

Phase 2 (genaue Kriterien und Zeitpunkt sind seitens Regierung noch in Ausarbeitung):

- Der Zuschuss wird max. 2.000 Euro pro Monat auf maximal 3 Monate betragen.
- Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße.

Der Steuerbescheid muss zumindest für das Steuerjahr 2017 oder jünger vorliegen.

Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen¹.
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende
- Freie Berufe

Ein Härtefall liegt vor, wenn der Unternehmer nicht mehr in der Lage ist, die laufenden Kosten zu decken, oder wenn ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres vorliegt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind nachfolgende Punkte zu erfüllen

- *Rechtmäßig selbstständiger Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder eines freien Berufes (egal ob Kammermitglied oder nicht)*
- *Unternehmensgründung bis 31.12.2019 - Zeitpunkt: Eintragung der Gewerbeberechtigung oder Aufnahme unternehmerische Tätigkeit*
- *Sitz oder Betriebsstätte in Österreich*
- *Härtefall: Nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres*
- *Obergrenze: Im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf das Einkommen maximal 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen. Dafür wird ein Nettoeinkommenswert von 33.812 Euro jährlich als Obergrenze herangezogen. Der Nettoeinkommenswert ist aus dem letztgültigen Steuerbescheid (2017 oder jünger) zu nehmen. Bei der Obergrenze (**33.812 Euro Nettoeinkommen jährlich**) handelt es sich um eine Vereinfachung des Förderrichtliniengabers*

- zur sicheren und leichteren Handhabung der Fördervoraussetzungen.*
- *Untergrenze: Pflichtversicherung in der Krankenversicherung - sowie auch Einkünfte von zumindest 5.527,92 Euro p.a.*
 - *Keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro), z.B. aus Vermietung und Verpachtung*
 - *Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung*
 - *Keine weiteren Barzahlungen von Gebietskörperschaften aufgrund von COVID-19*
 - *Die Inanspruchnahme von Garantien und Kurzarbeit (für etwaige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei Kleinstunternehmen) UND des Härtefall-Fonds ist ausdrücklich möglich.*
 - *Keine kumulierte Inanspruchnahme von Härtefall-Fonds UND der mit 15 Milliarden Euro dotierten Notfallhilfe für betroffene Branchen – eine spätere Anrechnung ist möglich*
 - *Kein Insolvenzverfahren anhängig und kein Reorganisationsbedarf - die URG Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8%, fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vergangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt worden sein (gilt nicht für EA Rechner)*

Der Antrag

<https://mein.wko.at/GPDBPortal/haertefonds/haertefondsAntrag.html?~cid=1&dswid=2#>

Sonstige Maßnahmen

- **Mietzinsreduktion prüfen**
<https://www.infomedia.co.at/mietzinsminderung-bei-geschaeftsraummierten-24-3-1025-uhr/>
- **Betriebsunterbrechungsversicherung prüfen**
- **Keine Außerbetriebnahme der Registrierkasse bei vorübergehender Betriebsschließung**
- **GIS-Gebühren unbürokratisch abmelden**
- **Förderung von Telearbeitsplätzen**
<https://www.infomedia.co.at/foerderung-von-it-infrastruktur-zum-aufbau-von-telearbeitsplaetzen/>
- **Vielleicht auch ganz hilfreich Checkliste für Unternehmen im Zsh mit Covid-19**
<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/checkliste-corona-virus-.pdf>
- **Daheim und gesund bleiben**

Achtung – sämtliche Bestimmungen gelten per 27.3. Da Gesetze und Richtlinien im Zsh mit „Corona-Hilfen“ laufend aktualisiert werden, informieren Sie über weitere Änderungen unter:

- www.minarik-wt.at
- <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html>

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Haftungen auf Basis dieser Ausführungen werden ausgeschlossen.